

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER
VEREINIGUNG BERNISCHER BAUVERWALTER / BAUINSPEKTOREN

heidi.walterzbinden@bve.be.ch

BVE, Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 03. März 2009

Vernehmlassung zum Energiegesetz

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum Entwurf des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können, danken Ihnen die kommunalen Verbände bestens. Aus kommunaler Sicht ergeben sich zur Vorlage die folgenden Bemerkungen.

Vorbemerkung

Die kommunalen Verbände verzichten auf eine energiepolitische Würdigung des Entwurfs. Die diesbezüglichen Haltungen dürften in den Gemeinden des Kantons Bern eher heterogen sein. Es wird Sache der im Grossen Rat vertretenen Parteien sein, die diesbezüglichen Bewertungen vorzunehmen und Entscheide zu fällen.

Stromversorgung

Die Bestimmungen der Einführungsverordnung zum Stromversorgungsgesetz, an welchen die kommunalen Verbände mitgewirkt haben, wurden weitgehend übernommen. Insgesamt wird die Umsetzung der eidgenössischen Vorgaben im Stromversorgungsbereich unterstützt.

Kommunaler Richtplan Energie (Art. 8 Abs. 3)

Soweit eine Regionalkonferenz besteht, dürfte der Erlass eines gemeinsamen Richtplans als Teilkonferenz keine grösseren verfahrensrechtlichen Probleme aufweisen. Wenn hingegen keine Regionalkonferenz besteht, erscheint es praktisch unmöglich, „unwillige“ Gemeinden zum Mitmachen zu zwingen. Hier müsste – gleich wie andernorts – eine kantonale Ersatzvorkehrung vorgesehen werden.

Kommunale Nutzungspläne (Art. 9 ff.)

Die Möglichkeit, dass die Gemeinden hier gesetzgeberisch tätig werden können, wird ausdrücklich begrüsst. Die kommunalen Verbände weisen – wie sie dies im Zusammenhang mit der kommunalen Gesetzgebung stets tun – darauf hin, dass die Gemeinden im Kanton Bern auch ohne kantonale gesetzliche Grundlage „Gesetze“ im Sinne von formellen gesetzlichen Grundlagen erlassen können (Absage an das Erfordernis einer doppelten gesetzlichen Grundlage). Es wäre wünschbar, wenn im Vortrag auf diesen Umstand hingewiesen werden könnte. Zudem müsste weiter ausgeführt werden, die in Art. 9 ff. erwähnten Regelungsgegenstände seien nicht abschliessend, damit den Gemeinden bei Bedarf weitergehender Regelungsspielraum erhalten bleibt.

Sicherung der Durchleitungsrechte, kantonale Überbauungsordnung (Art. 14 Abs. 3)

Hier stelle sich einmal die Frage, wieso das kantonale Recht bestimmt, wer in der Gemeinde zum Erlass der entsprechenden Überbauungsordnung zuständig sein soll. Im Interesse der kommunalen Organisationsautonomie müsste die Bestimmung des zuständigen Organs der Gemeinde überlassen werden. Es erscheint richtig, wenn der Kanton in gewissen genau bezeichneten Fällen ersatzweise eine Überbauungsordnung erlassen kann. Fraglich ist hingegen, ob der Erlass einer kantonalen Direktion eine dem Erfordernis der formell-gesetzlichen Grundlage bei grundeigentümergebundenen Eingriffen genügt. Die kommunalen Verbände sind hier eher skeptisch.

Gemeindeverträge (Art. 17)

Die kommunalen Verbände begrüßen es, dass die vom Bundesrecht vorgesehenen „Abgaben und Leistungen“ ausdrücklich in das kantonale Energiegesetz aufgenommen werden. Bereits heute bestehen in praktisch allen Gemeinden, die über keine eigene Stromversorgung verfügen, derartige Gemeindeverträge.

Rechtsverhältnis Endverbraucher (Art. 22)

Anders als im geltenden Recht verzichtet der Entwurf darauf, die Art des Rechtsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher zu bestimmen. Der Rechtssicherheit zuliebe wäre dies im Energiegesetz ebenfalls zu regeln.

Energienutzung (Art. 25 ff.)

Die kommunalen Verbände äussern sich hier weder positiv noch negativ. Die Haltungen der einzelnen Gemeinden dazu dürften sehr unterschiedlich ausfallen. Hier wird letztlich der Gesetzgeber zu entscheiden haben, was Sache ist.

Erhöhte Anforderungen (Art. 39)

Es ist positiv zu vermerken, dass der Kanton nach der im Rahmen der Vernehmlassung von 2004 sehr negativ ausgefallenen Reaktion der Gemeinden (siehe Vortrag Seite 45 unten) auf den Zwang zur Vorschrift von Minimalstandards verzichtet. Hingegen enthält Art. 39 Abs. 2 die Vorschrift, wonach sowohl Kanton wie auch Gemeinden bei neuen Gebäuden Sonnenenergieanlagen installieren müssen, soweit sie dafür geeignet sind. Mit Blick auf die Gemeindeautonomie und den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz lehnen die kommunalen Verbände die Verpflichtung nach Art. 39 Abs. 2 ab. Sie vertreten die Meinung, die Gemeinden müssten hier selber entscheiden, ob sie bei Neubauten Sonnenenergieanlagen installieren wollen. Es darf nicht sein, dass der Kanton bestimmt, was die Gemeinden vorzukehren haben. Soweit der Kanton gegenüber allen Gebäudeeigentümern etwas durchsetzen will, erscheint es selbstverständlich, dass sich die Gemeinden diesem Entscheid unterordnen. Es geht aber nicht an, dass der Kanton die Gemeinden zu etwas verpflichtet, was diese selber zu bezahlen haben.

Information, Beratung (Art. 43)

Die Energieberatung soll mit dem Energiegesetz für alle Gemeinden verordnet werden. Viele Gemeinden nehmen diese Aufgabe bereits wahr. Hier stellt sich die Frage, ob mit dieser Vorschrift unzulässigerweise in die kommunale Autonomie eingegriffen und der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz verletzt wird. Die kommunalen Verbände sind bei dieser Frage der Auffassung, dass eine entsprechende Vorschrift zu verantworten ist, namentlich um eine einheitliche Ordnung für die zur Zeit entstehenden Regionalkonferenzen zu erhalten. Zudem gewährt der Kanton namhafte Abgeltungen, was einen entsprechenden Zwang zu rechtfertigen vermag.

Lenkungsabgabe auf Elektrizität (Art. 46 ff.)

Die Frage der Einführung einer Lenkungsabgabe wird politisch sehr umstritten sein. Diese Frage wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben. Für den Fall, dass eine Lenkungsabgabe eingeführt werden sollte, ergeben sich aus der Sicht der kommunalen Verbände die folgenden Bemerkungen: Der Strom aus erneuerbaren Energien (ausser Wasserkraft) sollte von der

Lenkungsabgabe gänzlich befreit wird. Die gemäss Absatz 4 befreiten Strombezüger wären zu überprüfen. Mit der Lenkungsabgabe wird primär bezweckt, den Stromverbrauch zu senken. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb Strom aus mobilen Stromerzeugungsanlagen von der Abgabe befreit werden sollen. Dass der Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbarer Energie nicht besteuert werden soll, leuchtet ein. Nur: In den meisten Fällen wird Strom, welcher aus erneuerbarer Energie erzeugt wird (z.B. Solarstrom aus Photovoltaikanlagen), im Netz eingespeisen und kann im Zeitpunkt der Produktion dort gar nicht verwendet werden. Mit der Befreiung des Stromes aus erneuerbarer Energie von der Lenkungsabgabe, bzw. der Besteuerung, wäre dieses Problem gelöst. Es erscheint wichtig, dass die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Lenkungsabgabe für die politische Debatte vorliegen.

Durchsetzung der Minimalanforderungen (Art. 51)

Die Durchsetzung der Minimalanforderungen an die Energienutzung soll den Gemeinden obliegen. Ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip erscheint diese Vorgabe grundsätzlich sinnvoll. Die Verbände gehen davon aus, die kommunalen Aufwendungen könnten als Gebühren auf die Verursacher überwälzt werden. Hier werden die Gemeinden gegebenenfalls darauf angewiesen sein, das spezifische Wissen auch extern „einkaufen“ zu können.

Wir bitten Sie höflich, die Stellungnahme der kommunalen Verbände bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Verband Bernischer Gemeinden

L. Hess, Präsident

Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

M. Gerber, Präsidentin

Verband Bernischer Finanzverwalter

D. Bichsel, Präsident

Vereinigung Bernischer Bauverwalter / Bauinspektoren

M. Rindlisbacher